

Südbadischer Fußballverband



SBFV-SPIELORDNUNG

Stand: Juni 2023

ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

§ 1 Spielregeln	4
§ 2 Vorläufige Sperre bei Feldverweis	4
§ 3 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen	4
§ 4 Staffelstärke und Spielwertung	4
§ 5 Doping.....	5
§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht.....	10
§ 7 Spieljahr – Spielpause	11
§ 8 Status der Fußballspieler	11
§ 9 Geltungsumfang der Spielerlaubnis.....	12
§ 10 Spielerlaubnis	12
§ 10a Nachweis der Spielberechtigung	15
§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	16
§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga.....	16
§ 11b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Regionalliga	17
§ 12 Spielerlaubnis in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen	17
§ 12 a Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga	18
§ 12 b Rechtsfolgen bei Verstößen gegen §§ 12, 12 a	18
§ 13 Besondere Bestimmungen für die zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen.....	19
§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga	19
§ 14 a Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga	20
§ 15 Sonderspielrecht als Gastspieler.....	20
§ 15 a Einsatzberechtigung von Junioren in aktiven Mannschaften	20
§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren	20
§ 16 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online.....	23

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren.....	24
§ 18 Übergebietlicher Vereinswechsel	25
§ 19 Tochtergesellschaften	25
§ 20 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus.....	25
§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband.....	26
§ 22 Vertragsspieler	26
§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung).....	28
§ 24 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	29
§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	29
§ 26 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25.....	30
§ 26 a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten.....	30
§ 27 Überfällige Verbindlichkeiten	30
§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	31
§ 28 a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten.....	31
§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur	31
§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler.....	32
§ 31 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften	33
§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften und im kleinen Grenzverkehr.....	33
§ 33 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb	34
§ 34 Abstellung von Spielern	34
§ 35 Beteiligung an DFB-Wettbewerben	34
§ 36 Spiele mit erhöhtem Risiko	35
§ 36 a Platzordnung und Platzaufsicht.....	35
§ 37 Rahmenbedingungen für die Regionalliga.....	36
§ 38 Spielervermittlung	36
§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung	36
§ 39 a Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal, Beach-Soccer	36
 BESONDERER TEIL	
§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb	37
§ 40a Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb	37
§ 41 Spielklassen.....	37
§ 42 Spielklasseneinteilung	37
§ 42 a Spielgemeinschaften.....	39
§ 43 Spielarten und spielleitende Stelle	39
§ 44 Spielfeld	39
§ 44 a Bespielbarkeit des Spielfeldes.....	40
§ 45 Rahmentermin kalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen	41

§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung.....	41
§ 47 Nachweis der Spielberechtigung	42
§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch	43
§ 48 a Spielführer.....	43
§ 49 Spieltag, Spielverbot	43
§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs (§4 2.3)	43
§ 4 Staffelstärke und Spielwertung	43
§ 17 Ziffer 2.7.....	44
§ 50 Verbandspokal	44
§ 50 a Genehmigung von Spielen	44
§ 50 b Freundschaftsspiele	44
§ 50 c Genehmigung von Privatspielen	44
§ 50 d Freigabe von Auswahlspielern	44
§ 51 Einnahmeregulung bei Verbandsspielen	44
§ 51 a Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen.....	44
§ 51 b Spielabrechnung bei Wiederholungsspielen	45
§ 51 c Spielabrechnung bei Platzsperrn.....	45
§ 52 Schiedsrichtergestellung	45
§ 53 Schiedsrichterinstanzen	45
§ 54 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	46
§ 55 Ausbleiben des Schiedsrichters	46
§ 56 Frauenspielbetrieb.....	46
§ 57 Spielbetrieb von Ü-Mannschaften	47
§ 58 Freizeitfußball	47
§ 59 Meldung von Spielergebnissen.....	47

ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

In diesem Teil finden Sie die aus dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung abgeleiteten Regelungen für den Geltungsbereich des SBFV.

§ 1 Spielregeln

1. Die von den baden-württembergischen Fußballverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles sowie, wenn die gelb-rote Karte in einem Pflichtspiel (vgl. § 10 Ziffer 1.2) erfolgte, für das nächste Pflichtspiel gesperrt. Die Sperre gilt nur bei einem tatsächlich ausgetragenen Pflichtspiel als verbüßt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt, dort jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen. Die Sperre gilt nicht für Freundschaftsspiele und nicht für den Einsatz mit Zweitspielrecht in einem anderen Verein.
3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter muss ein Spiel abbrechen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sportgericht gegenüber zu dem Vorfall äußern. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4 Staffelstärke und Spielwertung

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften, im überbezirklichen Frauenspielbetrieb 12 Mannschaften an. Ausnahmen regelt § 42.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat - gilt folgende Regelung:
 - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - 2.3. Bei Punktgleichheit zweier Mannschaften werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten

Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore
- das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
- die Anzahl aller auswärts erzielten Tore

Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung gemäß Ziffer 3 ermittelt. Der SBFV kann vorbehaltlich § 4 Ziffer 2 Absatz 36 der DFB-Spielordnung im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können. Näheres wird in § 49a SpO geregelt.

3. Sind zwei Mannschaften gemäß Ziffer 2.3 gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel gemäß Ziffer 6 statt.
4. Bei Punktgleichheit dreier Mannschaften werden die Platzierungen nach folgenden Kriterien ermittelt:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore

Sind danach alle drei Mannschaften gleichplatziert und kommt der Platzierung eine besondere Bedeutung zu, wird eine weitere einfache Runde mit den beteiligten Mannschaften auf einem neutralen Platz gespielt. Die Spielzeit beträgt jeweils 45 Minuten. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, findet ein Elfmeterschießen unter den Mannschaften mit gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz statt.

5. Sind vier Mannschaften gleichplatziert werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel gemäß Ziffer 6. Bei fünf oder mehr gleichplatzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.
6. Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten „Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers“ (Schüsse von der Strafstoßmarke).

7. Bei Auf- und Abstiegs- sowie Relegationsspielen, bei denen zwei Mannschaften in Vor- und Rückspiel gegeneinander anzutreten haben, findet bei Gleichstand in der Addition der Spielergebnisse im Anschluss an das Rückspiel eine Verlängerung und ggf. ein Elfmeterschießen statt.
8. Bei Auf- und Abstiegs- sowie Relegationsspielen mit drei Mannschaften werden die Spiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Bei Punktgleichheit gilt Ziffer 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzahl der erzielten Auswärtstore nicht berücksichtigt wird.

§ 5 Doping

Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Ziffer 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen

- Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
- ab) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:
Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
 - ac) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotsliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens eine Entscheidungsgrenze aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - ad) Als Ausnahme zu Ziffer 2., Buchstabe a) können in der Verbotsliste, den International Standards oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
 - b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - ba) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
 - c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
 - d) Meldepflichtverstöße
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
 - e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
 - f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - fa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d. h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - fb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten

- sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine medizinische Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
 - h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern.
 - i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
 - j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder
 - cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.
Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Sperre des Trainers oder Betreuers wusste.
Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt ist und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.
Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.
 - k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt;
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind, die von der WADA

periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen.

Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Verbotsliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, insbesondere nicht mit der Begründung, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.
Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.
Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.
- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:
Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.
Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In

Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. Im Einzelnen gilt:
 - aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat;
 - cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm Abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - dd) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
- e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach

einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.

Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.

Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet eine Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, so werden ihre bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen. Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt: Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis

einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft die Fachgruppe Spielbetriebe für die 3. Liga, die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Die Fachgruppe Spielbetriebe/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

7. Wird die Sollzahl einer Spielklasse aus anderen als durch Auf- und Abstieg bedingten Gründen unterschritten (z.B. durch freiwilligen Verzicht, Fusion oder Insolvenz), so verringert sich die Zahl der absteigenden Mannschaften entsprechend.
8. Im Falle eines freiwilligen Verzichtes während des laufenden Spieljahres ist zunächst die jeweils klassenniedrigste Mannschaft eines Vereins abzumelden.

§ 7 Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des folgenden Jahres. Sofern im Juniorenbereich einzelne Spielansetzungen über den 30.6. hinaus notwendig werden, kann der SBFV abweichende Regelungen treffen.
2. Der SBFV ist verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Er bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu € 249,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn sowie zum 30.04. für das erste Quartal des laufenden Kalenderjahres, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.
Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.
3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut;

dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des DFB, SFV und SBFV in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Ein Verein ist für die in einem Spielerlaubnisgesuch gemachten Angaben voll verantwortlich. Eine mit falschen Angaben erteilte Spielerlaubnis, insbesondere unter Verschweigen der früheren Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied eines der FIFA angeschlossenen Verbandes ist, ist nichtig. Sie gilt als nicht erteilt. Ein Verein hat die satzungsgemäßen Folgen zu tragen, wenn er sich durch einen Spieler bei Vereinseintritt täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung der Identität Glauben geschenkt hat.

§ 10 Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis
 - 1.1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des SBFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags (einschließlich der erforderlichen Anlagen) auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle.
Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.
 - 1.2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele umfasst den Einsatz in Freundschaftsspielen, in den besonderen Runden für Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften), sowie in Abweichung von Satz 2 auch den Einsatz in Verbandspokalspielen.
 - 1.3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Ziffer 2.7 bleibt unberührt.
 - 1.4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
 - 1.5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 zu beachten.
2. Spielberechtigung
 - 2.1. Voraussetzung zur Erteilung der Spielberechtigung ist die Übermittlung von Name, Vorname und Geburtsdatum. Die Übermittlung gilt als Zustimmung zur Verwendung der Daten nach Maßgabe des § 17 a der Satzung. Gleiches gilt für das nach Erteilung der Spielberechtigung zu übermittelnde Lichtbild.
 - 2.2. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
 - 2.3. Der SBFV ist verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in seinem Verbandsbereich zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:
Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.
 - 2.4. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-

Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

3.1. Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Abs. 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

3.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden. Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu melden.

3.3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn

- neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetrieb auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

3.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

4.1. Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

4.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der

Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden. Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

- 4.3. Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.
- 4.4. Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Ziffer 4.2. erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.
- 4.5. Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG.
- 4.6. Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
- 4.7. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
5. Zweitspielrecht für Amateure
Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen (Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten usw.) kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1. Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).
 - 5.2. Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bis zum 15.4. bei der Passabteilung des SBFV stellen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung der Hochschule, des Arbeitgebers, der Schule usw. beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie der aktuellen, offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein neuer Antrag gestellt werden.
6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).
Zum Zweck der Inklusion erteilt der SBFV für seine Spielklassen gegenüber
 - einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
 - einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
 - einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.
7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)
 - 7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der SBFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des SBFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-

Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des SBFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der SBFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den SBFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Der SBFV ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des SBFV zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des SBFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem SBFV durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des SBFV mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 7. für den SBFV entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehende Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des SBFV (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

- 7.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den SBFV organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 10a Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

- 1.1. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- 1.1.1. Lichtbild
- 1.1.2. Name und Vorname(n)
- 1.1.3. Geburtstag
- 1.1.4. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 1.1.5. Registriernummer des Ausstellers
- 1.1.6. Name und FIFA-ID des Vereins
- 1.1.7. FIFA-ID des Spielers hinterlegt sind.
- 1.2. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
- 2. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild
Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- 3. Verantwortlichkeit der Vereine
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- 4. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass
Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Ziffer 3 der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Ziffer 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum. Die Einschränkung gemäß Ziffer 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga. In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 nicht für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht einsatzberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Insoweit gilt § 11b entsprechend.
4. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
5. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Regionalliga

1. Hat ein Spieler nach dem dritten Verbandsspiel der höheren Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt an mehr als der Hälfte der bisher insgesamt ausgetragenen Verbandsspiele (ohne Verbandspokalspiele) im laufenden Spieljahr mitgewirkt, ist er Stammspieler der höheren Mannschaft.
2. Jeder Verein kann bis zu drei Stammspieler einer höheren Mannschaft in der nächstniedrigeren Mannschaft einsetzen, wenn diese Spieler im letzten ausgetragenen Verbandsspiel der höheren Mannschaft nicht mitgewirkt haben.
3. Nach dem Tag des sechstletzten Verbandsspiels der niedrigeren Mannschaften dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden.
4. Ziffer 1, 2 und 3 gelten auch, wenn der Spieler in der höheren Mannschaft nur als Austauschspieler eingesetzt war.
5. Stammspieler einer niedrigeren Mannschaft eines Vereins können in jeder höheren Mannschaft ihres Vereines mitwirken.
6. Wird einem Spieler Spielrecht erst nach Beginn der Spielrunde erteilt, so werden nur die ausgetragenen Verbandsspiele der höheren Mannschaft in Anrechnung gebracht, die nach Erteilung des Spielrechts stattgefunden haben. Ziffer 1 gilt entsprechend.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison und nicht für den Einsatz in Mannschaften in Ligen, für die keine Aufstiegsberechtigung besteht.
8. In Abweichung von Ziffer 3 dürfen im Frauenspielbetrieb bei Staffeln mit geringerer Staffelgröße Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:
Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltagen nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft. Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.

§ 12 Spielerlaubnis in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Ziffer 2.1 DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden. In Pokalspielen auf Verbandsebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12 a Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB GmbH & Co. KG nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer zweiten Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der Satz 2 gilt entsprechend.

2. Amateurspieler

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Ziffer 1.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1. Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 20 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die deutsche Staatsbürgerschaft besessen und
- noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben, aufgeführt werden („U23-Spieler“).

4.2. Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1. Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2. Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Ziffer 2 der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Ziffer 4 und Ziffer 5 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

§ 12 b Rechtsfolgen bei Verstößen gegen §§ 12, 12 a

1. Verstöße gegen § 12 Ziffer 2 sowie § 12 a Ziffer 4.1 und Ziffer 5 werden von den zuständigen Rechtsorganen als unsportliches Verhalten verfolgt und angemessen geahndet. Für die Oberliga Baden-Württemberg zuständig ist in erster Instanz das Berufungsgericht der Oberliga und als Rechtsmittelinstanz das DFB-Bundesgericht.

2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:

Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn

ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.

3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder Einspruch des Spielgegners. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Ziffer 4 beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
Das Verbandsgericht ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall durch das DFB-Bundesgericht für überprüfbar zu erklären.

§ 13 Besondere Bestimmungen für die zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch den SBFV erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den von der DFL Deutsche Fußball Liga erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Ziffer 1, Abs. 1) erteilt werden.
Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der SBFV die Spielberechtigung zu erteilen.
2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Ziffer 1 Abs. 3), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der SBFV hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Ziffer 7 und Ziffer 7.1 SpO sowie §§ 6 Ziffer 2, 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauenmannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden.
Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Anderslautende Festspielregelungen sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Ziffer 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 14 a Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen. Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.
2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a und § 48a DFB-Spielordnung)

§ 15 Sonderspielrecht als Gastspieler

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für die Gastspielerlaubnis in Freundschaftsspielen.

§ 15 a Einsatzberechtigung von Junioren in aktiven Mannschaften

Die Einsatzberechtigung von Junioren in aktiven Frauen- oder Herren-Mannschaften regelt die SBFV-Jugendordnung.

§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung
 - 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielberechtigung sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.
Ist der Spieler gesperrt, muss dies vom abgebenden Verein mitgeteilt werden.
Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung, sonstige Anlagen) erteilt der SBFV die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SBFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
Die Angaben auf dem Spielerpass sind nach dessen Eingang auf der Geschäftsstelle für die Erteilung der Spielerlaubnis unwiderruflich maßgeblich. Stimmt die Eintragung bezüglich des Abmeldedatums auf dem Spielerpass mit einem zusätzlich eingereichten Einschreibebeleg nicht überein, wird das früheste Abmeldedatum zur Berechnung der Wartefrist herangezogen. Liegt ein Spielerpass ohne Eintragung bezüglich des Abmeldedatums vor und wird der Antrag ohne Einschreibebeleg eingereicht, muss der abgebende Verein das Abmeldedatum schriftlich bestätigen.
 - 1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und

vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

1.3. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung die Informationen über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels ins DFBnet einzustellen. Die Angaben sind nach Speicherung im System unwiderruflich für die Erteilung der Spielerlaubnis maßgeblich. Eine fehlende Eintragung kann nach § 46 Ziffer 3 RuVO bestraft werden.

Erfolgt die Angabe der Informationen nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Spieler als freigegeben und es wird eine Versäumnisgebühr nach Ziffer 8 b) des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler oder den am Vereinswechsel beteiligten Vereinen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinspapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Mitteilung per Telefax oder per E-Mail ist unter Beachtung vorgenannter Grundsätze möglich. Bei Übermittlung per E-Mail im SBFV-Postfachsystem ist die Verwendung von Vereinsbriefpapier nicht erforderlich.

Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Ziffer 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

1.6. Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der SBFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem

Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Mitteilung über das elektronische Postfach.

- 3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziffer 3.1; Abs. 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

- | | |
|--|------------|
| • Bundesliga / 2. Bundesliga / 3. Liga | € 5.000,00 |
| • 4. Spielklasse (Regionalliga) | € 3.750,00 |
| • 5. Spielklasse (Oberliga) | € 2.500,00 |
| • 6. Spielklasse (Verbandsliga) | € 1.500,00 |
| • 7. Spielklasse (Landesliga) | € 750,00 |
| • 8. Spielklasse (Bezirksliga) | € 500,00 |
| • ab 9. Spielklasse (Kreisliga A) | € 250,00 |

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

- | | |
|---|------------|
| • 1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga) | € 2.500,00 |
| • 2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga) | € 1.000,00 |
| • 3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga) | € 500,00 |
| • unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse | € 250,00 |

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3. Hatte sich der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr nicht mit einer A-, B-, C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) oder D-Junioren-mannschaft (9er Mannschaft) als auch keine Juniorinnenmannschaften bis zum Ablauf am Spielbetrieb beteiligt, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem federführenden Verein zugerechnet.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird

3.2.4. Die Bestimmungen von Ziffer 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2.5. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele

ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziffer 2.7 bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die Bestimmungen der SBFV-Jugendordnung vor.

§ 16 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. SpO entsprechend.

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die SBFV-Nutzungsbedingungen für die Erteilung der Spielerlaubnis.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung oder eine nachträgliche Zustimmung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem SBFV vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird gemäß § 46 RuVO geahndet.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an die Verbandsgeschäftsstelle mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Ziffer 1 SpO. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) im DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz einer schriftlichen Erklärung (elektronisch nur über das elektronische Postfach) des abgebenden Vereins ist.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der SBFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Eine nachträgliche Zustimmung kann der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online erfassen, wenn ihm vom abgebenden Verein eine schriftliche Erklärung vorliegt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1. Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der DFB-Spielordnung.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2. Für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.
 - 2.3. Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6. Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb eines Monats nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - 2.7. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für die Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 18 Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen.
Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Ziffer 2 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 19 Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 20 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für die internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Ziffer 1 und Ziffer 3.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen.

Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 68 RuVO geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Ziffer 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem SBFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den SBFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SBFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Ziffer 1.3. der SpO) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechelperiode beim SBFV eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.
Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis beim SBFV beantragt werden.
4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgehenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Ziffer 8 zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
 - 7.1. Mit A- und B-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in U16 wechselt, abgeschlossen und beim SBFV angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim SBFV angezeigt werden.
Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der Verbandsgeschäftsstelle sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.
Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.
8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspielern und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
 - 8.1. In erster Instanz:
 - 8.1.1. falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste

- Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
- 8.1.2. falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
- 8.1.3. in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
- 8.2. als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
- 9.1. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.
- Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
- Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.
- Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn Sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.
 - 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Ziffer 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Ziffer 1.4 angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags bei der Verbandsgeschäftsstelle. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.

1. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
2. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

3. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziffer 3.2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
4. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Ziffer 3.2 zu entrichten.
5. § 16 Ziffer 5 (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
6. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 24 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SBFV geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendersersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Werden die Verpflichtungen gemäß § 8 Ziffer 2 Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziffer 3.2.1

vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziffer 3.2.1 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Abs. 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Ziffer 2 sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Abs. 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 erfolgt nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SBFV.

§ 26 a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der neuen Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist die Schlichtungsstelle zuständig. Diese ist mit einem unabhängigen Schlichter besetzt und kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen regelt der SBFV in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen werden dem DFB mitgeteilt.

§ 27 Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiben. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselferioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein / den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Ziffer 1 können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Ziffer 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28 a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1 gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. Fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.
 - 4.1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags bei der Verbandsgeschäftsstelle. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das

laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechelperiode erhalten.

- 4.3. Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Abs. 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
7. § 16 Ziffer 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:
 - 1.1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.3. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 1.4. § 23 Ziffer 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Ziffer 1 Abs. 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von

einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.

5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Ziffer 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 31 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften und im kleinen Grenzverkehr

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB und des SBFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Ziffer 1 a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft.
Für Spiele im kleinen Grenzverkehr ist keine Genehmigung notwendig. Zum kleinen Grenzverkehr zählen Spiele und Turniere gegen Vereine aus dem Elsass, der Schweiz, Liechtenstein und Vorarlberg. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.
In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung des SBFV eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Ziffern 1 bis 2 dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem SBFV.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.
Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.
3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. des SBFV keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 34 Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
Sonderregelung Frauenfußball
Der zuständige DFB-Trainer kann bei Absage der Spielerin für Lehrgänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests eines vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG benannten Arztes verlangen.
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.
Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
Bei Einberufung von A-Junioren / B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge / Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden, es sei denn er / sie ist Stammspieler der Aktivmannschaft im Sinne des § 11 b.
Bei Einberufung von für die zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.
Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35 Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Der SBFV beteiligt sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften und stellt zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft.

Die vom SBFV gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen des DFB der DFB GmbH & Co. KG.

§ 36 Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt dem Verbandsspielausschuss auf Anregung der Vereine oder der Sicherheitsorgane. Dieser hat die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen und teilt seine Entscheidung den Vereinen unverzüglich mit. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Verbandsspielausschuss kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung), Einrichten und Freihalten so genannter „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
5. Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.

§ 36 a Platzordnung und Platzaufsicht

1. Platzordnung
 - 1.1. Die dem Platzverein obliegende Platzordnung umfasst den uneingeschränkten Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Spieler und der Zuschauer.
 - 1.2. Zur Ausübung der Platzordnung hat der Platzverein genügend Platzordner zu stellen. Diese müssen volljährig und durch eine Ordnerweste gekennzeichnet sein. Verantwortlich für die Platzordnung ist ein Mitglied des Platzvereins, dessen Name in den Spielberichtsbogen zu vermerken ist.
 - 1.3. Der Gastverein benennt im Spielberichtsbogen ebenfalls einen Verantwortlichen namentlich, der zusammen mit dem Verantwortlichen des Platzvereins, dem Schiedsrichter oder sonstigen berechtigten Personen als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine persönliche Haftung wird damit nicht begründet.
 - 1.4. Die Verantwortlichen des Platz- und Gastvereins stellen sich vor dem Spiel namentlich beim Schiedsrichter vor und müssen während des Spiels anwesend sein.
 - 1.5. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass bei Unfällen Erste Hilfe geleistet werden kann.
 - 1.6. Für die Haftung der Vereine gilt § 39a RuVo.
2. Platzaufsicht

Der Verbandsspielausschussvorsitzende kann für die Spiele der Verbands- und Landesligen, der Vorsitzende des Verbandsfrauenausschusses für die Verbands- und Landesliga der Frauen, der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses für die überbezirklichen Juniorenligen, der Bezirksvorsitzende für die Bezirksspiele aus wichtigem Grund eine Platzaufsicht anordnen. Die Vereine können bei den in Satz 1 genannten Organen eine Platzaufsicht beantragen. Eine Platzaufsicht kann außerdem durch Urteil angeordnet werden. Falls ein Verein eine Platzaufsicht beantragt, hat dieser die Kosten der Platzaufsicht zu tragen. Im Falle der Anordnung durch Urteil, wird der Kostenträger der Platzaufsicht durch das Urteil festgelegt.

§ 37 Rahmenbedingungen für die Regionalliga

Die Rahmenbedingungen für die Regionalliga (Anhang zur DFB-Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38 Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

1. Die Spieler haben bei allen Spielen einheitliche Kleidung zu tragen. Zur Spielkleidung gehören Trikot, Hose und Stutzen. Die Kleidung des Torwarts muss sich von der Kleidung der übrigen Spieler deutlich unterscheiden.
2. Die Trikots aller Spieler müssen mit unterschiedlichen, höchstens zweistelligen Rückennummern gekennzeichnet sein.
3. Die im Spielbericht angegebenen Nummern müssen mit den Rückennummern der Spieler übereinstimmen.
4. Die Trikots der Spieler dürfen den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Rückennummer tragen. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Orts- oder Vereinsname und der Name des Spielers angebracht werden.
5. Die Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung ist ebenso gestattet wie das Tragen von Unterziehleibchen bzw. Thermo-, Radler-, oder sonstige Unterziehhosen. Näheres regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung.
6. Der Spielführer muss eine Armbinde sichtbar tragen.
7. Ein Auswechseln der Spielkleidung während einer Halbzeit ist zulässig.
8. Bei den Spielen der Verbands- und Landesligen müssen die Mannschaften in der im Anschriftenverzeichnis gemeldeten Spielkleidung (Farbe) antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft wechseln.
Bei allen übrigen Spielklassen obliegt es dem Platzverein, für eine andersfarbige Spielkleidung zu sorgen. Bei Spielen auf neutralen Plätzen entscheidet die spielleitende Stelle.
9. Die Spieler sind verpflichtet, geeignete Schuhe für sämtliche Beläge von zum Spielbetrieb zugelassenen Haupt- und Ausweichspielfeldern mitzuführen.

§ 39 a Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal, Beach-Soccer

1. Genehmigung von Privatspielen
Privatpokalspiele, Privatpokalrunden und meisterschaftsähnliche Veranstaltungen bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Turniersachbearbeiter. Der Antrag ist unter Beifügung des Spielplanes mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften einzureichen. Die Schiedsrichtergestellung erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss.
2. Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.
Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beach-Soccer Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.
Der SBFV erlässt unter Beachtung dieser Rahmen-Richtlinien Ausführungsbestimmungen.

BESONDERER TEIL

In diesem Teil finden Sie die über den allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung hinausgehenden Regelungen des SBFV

§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauf folgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Online-Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden.
 - a) Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich in der laufenden Spielzeit mit mindestens zwei Juniorenmannschaften bis zum Ablauf der Spielzeit am Spielbetrieb beteiligen. Dabei muss es sich um Mannschaften unterschiedlicher Altersklassen handeln, wovon mindestens eine Mannschaft am Staffelspielbetrieb teilnimmt. Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet.
2. Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:
 - a) Die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
 - b) Die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
 - c) Die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses.

§ 40a Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb

Die Zulassung kann durch den Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses dem Verein oder einzelnen seiner Mannschaften jederzeit entzogen oder versagt werden, soweit zu befürchten ist, dass durch deren Teilnahme der Spielbetrieb erheblich gestört wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verein wegen Verschuldens eines Spielabbruchs (§ 42 RuVO) oder wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin (§ 40 RuVO) rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Verbandsspielausschuss kann in diesen Fällen auch Auflagen anordnen. In Betracht kommt insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Gewaltprävention und Sicherheit. Etwa anfallende Kosten trägt der Verein. Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassung durch den Vorstand jederzeit entzogen oder versagt werden.

§ 41 Spielklassen

1. Im Verbandsgebiet werden Verbandsrundenspiele in der 2. bis 7., im Bedarfsfall in der 8. Amateurspielklasse ausgetragen. Alle Änderungen der Spielklassen müssen bis 30.06. des Jahres vor ihrer Anwendung beschlossen und bekannt gemacht werden.
2. Die Oberligen Baden-Württemberg sind gemeinsame Spielklassen des Badischen Fußballverbandes, des Südbadischen Fußballverbandes und des Württembergischen Fußballverbandes. Die drei Verbände haben einen Vertrag geschlossen, der die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberligen einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regelt. Für die Spiele der Oberligen Baden-Württemberg einschließlich der Aufstiegsspiele sind diese SpO sowie die RuVO und die FO des Württembergischen Fußballverbandes sowie die jeweiligen Sonderbestimmungen, einschließlich derer des DFB, maßgebend.

§ 42 Spielklasseneinteilung

1. Klasseneinteilung
 - 1.1. Die Mannschaften der Vereine werden in folgende Spielklassen eingeteilt:
 - a) Verbandsebene:
 - aa) Verbandsliga
 - ab) Landesliga

- b) Bezirksebene:
 - ba) Bezirksliga
 - bb) Kreisliga A
 - bc) Kreisliga B
 - bd) Kreisliga C (nur im Bedarfsfall)
- 1.2. Jeder Verein darf in einer Klasse, mit Ausnahme der niedrigsten Klasse, nur mit einer Mannschaft spielen. Jeder Verein darf auch nur eine Mannschaft als seine erste Mannschaft bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktwertung teil. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigen Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der niedrigsten Klasse, sind diese Mannschaften in verschiedene Staffeln einzuteilen.
- 1.3. Mannschaften, die nach den Bezirkstagen gemeldet werden, können durch Beschluss des Bezirksfußballausschusses in den Spielbetrieb aufgenommen werden.
- 1.4. Neu aufgenommene Vereine bzw. neu gemeldete erste Mannschaften werden der untersten Spielklasse mit Aufstiegsrecht ihrer Bezirke zugeteilt.
- 1.5. Die Mannschaften eines neuen Vereins, der aus einer Fusion bzw. einem Zusammenschluss oder einer Ausgliederung nach § 15 der Satzung hervorgeht, werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Würden dadurch mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen, werden die weiteren klassengleichen Mannschaften in die unterste Spielklasse mit Aufstiegsrecht eingeteilt. Für diesen Fall reduziert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Ziffer 1.2. Satz 4 gilt entsprechend.
- 1.6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Verein in eine andere Klasse einreihen.
- 2. Spielsystem
 - 2.1. Das Spielsystem gemäß Ziffer 1 wird auf dem Verbandstag festgelegt.
 - 2.2. Die Einteilung der Verbands- und Landesligen erfolgt durch den Verbandsspielausschuss. Die Einteilung der Bezirks- und Kreisligen erfolgt auf den Bezirkstagen.
 - 2.3. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Spielrunde für den bezirklichen Jugendspielbetrieb vom Bezirksjugendausschuss, für den übrigen bezirklichen Spielbetrieb vom Bezirksfußballausschuss, für den überbezirklichen Jugendspielbetrieb vom Verbandsjugendausschuss, für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vom Verbandsfrauenausschuss und im Übrigen vom Verbandsspielausschuss festzulegen und bekannt zu geben.
 - 2.4. Auf Bezirksebene können in den untersten Spielklassen auch Wettbewerbe mit Staffeln mit unterschiedlichen Mannschaftsstärken durchgeführt werden. Näheres regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung.
- 3. Auf- und Abstiegsregelung
 - 3.1. Alle Ligen spielen grundsätzlich mit 16, im überbezirklichen Frauenspielbetrieb mit 12 Mannschaften. Auf Bezirksebene und dem überbezirklichen Frauenspielbetrieb kann diese Zahl aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Vorstand abweichend festgelegt werden. Erhöht sich die Anzahl der Mannschaften einer Staffel auf mehr als 18, kann ein abweichender Spielmodus (z.B. Rückrunde als Auf-/Abstiegsrunde) durchgeführt werden. Abweichende Festlegungen beschließt der Bezirkstag für die Ligen auf Bezirksebene und der Verbandsfrauenausschuss für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, wenn dieser nicht bereits vor der Beschlussfassung eine Zustimmung erteilt hat.
 - 3.2. Es gilt folgende Aufstiegsregelung:
 - a) In den Kreisligen A - C steigt der jeweilige Meister auf. Die Bezirkstage können eine zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit für den jeweiligen Tabellenzweiten beschließen. Die Regelung bezüglich der sogenannten Reservestaffeln obliegt ebenfalls den Bezirkstagen.
 - b) Die Meister der Bezirksligen steigen in die Landesliga auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in einem Vor- und Rückspiel für jede Staffel der Landesliga einen dritten Aufsteiger. Der Austragungsort des ersten Spieles wird durch den Verbandsspielausschuss durch Los bestimmt.
 - c) Die Meister der Landesligen steigen in die Verbandsliga auf. Die drei Zweitplatzierten ermitteln einen vierten Aufsteiger in einer einfachen Punkterunde.
 - d) Der Meister der Verbandsliga steigt in die Amateur-Oberliga Baden-Württemberg auf. Der

Zweitplatzierte bestreitet Aufstiegsspiele entsprechend dem Vertrag über die Amateur-Oberliga Baden-Württemberg.

- 3.3. Macht ein Meister oder ein Zweitplatziertes von seinem Recht keinen Gebrauch oder steht ihm ein solches Recht nach § 42 Ziffer 1.2 SpO nicht zu, geht das Recht auf den drittplatzierten Verein über.
- 3.4. Maßgeblich für die Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung an Auf- und Abstiegsspielen sowie Relegationsspielen ist der Tabellenstand nach dem letzten Spieltag. Nachträgliche Änderungen mit Ausnahme auf Grund von Sportgerichtsentscheidungen bleiben unberücksichtigt. In diesem Fall werden die Auf- und Absteiger nach der gespielten Relegation unter Berücksichtigung des § 42 Ziffer 1.2 SpO ermittelt. Das Aufstiegsrecht geht dann auf den Nächstplatzierten der Relegation über.
- 3.5. Die Zahl der Absteiger aus einer Spielklasse wird auf 4, im Frauenspielbetrieb auf 3, begrenzt. Erhöht sich durch Auf- und Abstieg die Zahl der Mannschaften einer Spielklasse und spielt diese mit mehr als der unter Ziffer 3.1 vorgesehenen Anzahl von Mannschaften, so steigen am Ende dieses Spieljahres so viele Mannschaften ab, bis die Zahl gemäß Ziffer 3.1 wieder erreicht ist. Die Zahl der Absteiger in einem Jahr wird jedoch auf 5, im Frauenspielbetrieb auf 4, begrenzt. Auf Bezirksebene und dem überbezirklichen Frauenspielbetrieb kann auch von diesen Vorgaben aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand abgewichen werden. Abweichende Festlegungen beschließt der Bezirkstag für die Ligen auf Bezirksebene und der Verbandsfrauenausschuss für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandsvorstand, wenn dieser nicht bereits vor der Beschlussfassung seine Zustimmung erteilt hat.

§ 42 a Spielgemeinschaften

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, insbesondere bei Spielermangel, können bis zur Landesliga Spielgemeinschaften von bis zu drei Vereinen zugelassen werden. Näheres ergibt sich aus den vom Verbandsvorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 43 Spielarten und spielleitende Stelle

1. Im Bereich des Verbandes kommen folgende Spiele zur Durchführung:
 - 1.1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
 - 1.2. Verbandspokalspiele (Verbands- und Bezirkspokal)
 - 1.3. Auswahlspiele
 - 1.4. Freundschafts- und Turnierspiele
 - 1.5. HallenspieleVeranstalter der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Bezüglich der Pokalspiele wird auf AB 2 verwiesen. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.
2. Als spielleitende Stelle ist bei überbezirklichen Spielen der Herren der Verbandsspielausschussvorsitzende, bei überbezirklichen Spielen der Frauen der Frauenausschussvorsitzende, bei überbezirklichen Spielen der Junioren der Verbandsjugendwart, bei Aktivspielen im Bezirk der Bezirksvorsitzende und bei Juniorenspielen im Bezirk der Bezirksjugendwart anzusehen. Die jeweiligen Ausschüsse können spielbetriebliche Aufgaben an sog. Spielleiter delegieren.
3. Die Spiel- und Schiedsrichteransetzung erfolgt im DFBnet.

§ 44 Spielfeld

1. Das Spielfeld muss vom SBFV zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen.
2. Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung ist der Platzverein, auch wenn der Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet oder anderweitig überlassen worden ist. Ein Wechsel des im DFBnet angesetzten Spielortes ist dem zuständigen Staffelleiter bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17:00 Uhr des Vortages mitzuteilen.
3. Spiele dürfen nur auf einem Spielfeld ausgetragen werden, das die nach den Spielregeln der FIFA (außer Kleinfeld) vorgeschriebenen Maße aufweist und mit einer festen Abschränkung versehen ist. Für Vereine der Verbands- und Landesligen kann der Verbandsspielausschussvorsitzende, für Vereine der Bezirks-

und Kreisligen der Bezirksvorsitzende, eine unbefristete Befreiung von dieser Vorschrift erteilen und diese, soweit erforderlich, mit Auflagen verbinden.

4. Alle Vereine der Oberliga sowie der Verbands- und Landesligen sind verpflichtet, ausreichende Platzmöglichkeiten für Auswechselspieler, Trainer, Masseur, für auf Zeit hinausgestellte Spieler sowie Vereinsverantwortliche bereitzuhalten.
5. Jeder Verein hat für den Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten und die Spieler beider Mannschaften eine zumutbare Umkleide- und Waschmöglichkeit zu schaffen.
6. Der Schiedsrichter hat den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes zu überprüfen. Zur Beseitigung evtl. Mängel kann er dem Platzverein eine angemessene Frist setzen. Er entscheidet dann über den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und dessen Bespielbarkeit endgültig.
7. Die Durchführung von Spielen unter Flutlicht ist zulässig.
8. Ein wegen höherer Gewalt unterbrochenes Spiel kann auch auf einem anderen Platz des platzstellenden Vereines fortgesetzt werden, den der Schiedsrichter für bespielbar erklärt.

§ 44 a Bespielbarkeit des Spielfeldes

1. Die Meisterschaftsspiele werden nach Punktwertung in Vor- und Rückspiel mit Wechsel des Spielortes ausgetragen, sofern die Spielordnung nichts anderes bestimmt.
2. Vereine mit Mannschaften der Oberliga, der Verbands- und Landesligen, müssen vor Beginn eines Spieljahres ihr bestes zur Verfügung stehendes Spielfeld als Hauptspielfeld melden. Auf ihm finden alle vom Verband angesetzten Spiele des laufenden Spieljahres statt. Ein Ausweichspielfeld darf nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung des zuständigen Staffelleiters benutzt werden. Bei Benutzung eines anderen als des gemeldeten Hauptspielfeldes ist der jeweilige Gegner durch den Platzverein zu verständigen. Muss das Ausweichspielfeld über einen längeren Zeitraum hinweg benutzt werden, bedarf es hierzu der Genehmigung des Verbandsspielausschussvorsitzenden bzw. des Verbandsjugendwartes. Für Mannschaften, die auf Bezirksebene spielen, entfällt diese Verpflichtung.
3. Wird ein von einem Verein als Hauptspielfeld für die Verbandsrundenspiele gemeldeter Sportplatz von seinem Eigentümer zur Benutzung nicht freigegeben, obgleich der zuständige Platzbeauftragte oder der Schiedsrichter diesen für bespielbar erklärt hat, ist dem Platzverein das Spiel als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten, es sei denn, es wird ein Ausweichspielfeld zur Verfügung gestellt, das der Schiedsrichter ebenfalls für bespielbar erklärt. Das gleiche gilt, wenn das Hauptspielfeld vom Platzbeauftragten oder Schiedsrichter für nicht bespielbar erklärt wird und der vom Platzbeauftragten oder vom Schiedsrichter für bespielbar erklärte Ausweichspielplatz vom Eigentümer nicht zur Benutzung freigegeben wird. Die endgültige Entscheidung über die Spielwertung trifft die zuständige Rechtsinstanz gemäß § 46 Ziffer 2 b der SpO.
4. Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er den zuständigen Platzbeauftragten rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Steht der benannte Platzbeauftragte nicht zur Verfügung, übernimmt dessen Aufgabe der zuständige Spiel- oder Staffelleiter, der die Aufgabe an eine geeignete Person delegieren kann. Dieser entscheidet in letzter Instanz vorbehaltlich einer Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters am Spieltag nach dessen Platzkontrolle.
§ 45 Ziffer 2.6 findet keine Anwendung. Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können. Die Spielabsage durch den zuständigen Spiel-/Staffelleiter muss bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17:00 Uhr des Vortages erfolgen. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter. Die durch die Platzbesichtigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.
5. Bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Spielfeldern sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
 - a) Gesundheit der Spieler,
 - b) kontrollierbares Spielen des Balles,
 - c) erhebliche und nachteilige Schädigung des Spielfeldes.
6. Ist ein Hauptspielfeld oder ein anderes Spielfeld nicht bespielbar und tritt durch Spielausfälle Terminnot ein, kann der Spiel- oder Staffelleiter mit Zustimmung seines Ausschussvorsitzenden einen anderen Platz bestimmen. In einem solchen Falle behält der in der Terminliste erstgenannte Verein seine in den §§ 36 a und 39 bezeichneten Pflichten als Platzverein. Dies gilt nicht, wenn der andere Platz der Platz des Gegners ist. Der platzstellende Verein erhält Einnahmen gemäß § 51 a Ziffer 1.

7. Sollten am Spieltag die Platzverhältnisse ergeben, dass die Durchführung des Spieles der höherklassigen Mannschaft in Frage gestellt ist, kann der Spiel- oder Staffelleiter der höherklassigen Mannschaft ein angesetztes Vorspiel absetzen. Näheres regelt der Verbandsvorstand im Rahmen eines Beschlusses.
8. Ist gegen einen Verein eine Platzsperre ausgesprochen, sind die in diese Zeit fallenden Spiele auf neutralen Plätzen auszutragen. Die Plätze werden durch die spielleitenden Stellen bestimmt.

§ 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen

1. Rahmenterminkalender und Terminlisten
 - 1.1. Die Rahmenterminkalender regeln den Spielbetrieb aller Klassen und gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
 - 1.2. Der letzte Spieltag einer Spielklasse ist gleichzeitig anzusetzen. Verlegungen dieser Spiele sind nur möglich, wenn sie für Meisterschaft, Abstieg oder eine sonstige Qualifikation ohne Bedeutung sind.
 - 1.3. Die Terminlisten sind von den Vereinen im DFBnet nach Benachrichtigung durch den Spiel- oder Staffelleiter abzurufen.
 - 1.4. Die Spielpläne werden mit den Vereinen der Verbands- und Landesligen abgestimmt. Dabei gelten für gewünschte Abweichungen von dem vorgeschlagenen Spielplan folgende Grundsätze:
 - Der Heimverein bestimmt, ob das Spiel am Samstag oder Sonntag stattfindet.
 - Wird ein Termin an einem anderen Wochentag gewünscht, ist dies nur in Übereinstimmung von Heim- und Gastverein möglich.
 - Verlegungen von Terminen sind grundsätzlich nur möglich, wenn der neue Termin nicht mehr als vier Wochen vom ursprünglich vorgeschlagenen Termin abweicht.
 - Der Tausch des Heimrechts ist ausgeschlossen.
2. Spielverlegungen
 - 2.1. Während der Verbandsrunde sollen Terminänderungen nach Möglichkeit unterbleiben.
 - 2.2. Anträge auf Spielverlegung können nur genehmigt werden, wenn der Antrag mindestens vier Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin beim Spiel- oder Staffelleiter eingegangen ist und die schriftliche Zustimmung des Gegners sowie die Bestätigung des Platzvereins, dass der Platz zum neuen Spieltermin frei ist, gleichzeitig vorgelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor und soll das Spiel vor dem ursprünglichen Termin stattfinden, ist das Spiel zu verlegen.
 - 2.3. Der Spiel- oder Staffelleiter ist berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist dann vorzunehmen, wenn gewichtige Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Bei Ausfall mehrerer Spieler ist ein solcher Grund nur dann gegeben, wenn es sich um eine Kollektiverkrankung der Spieler handelt. Eine Kollektiverkrankung ist dann anzunehmen, wenn mindestens sieben Stammspieler einer Mannschaft unter einer epidemie- und gleichartigen Erkrankung leiden, wobei Sportverletzungen und Spieler ohne eine für das betreffende Spiel gültige Spiel- oder Einsatzberechtigung unberücksichtigt bleiben. Der Verein ist insoweit beweispflichtig und hat die entsprechenden Nachweise mit Bezeichnung der konkreten Erkrankung (ärztliches Attest) dem zuständigen Staffelleiter unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen, spätestens jedoch am 3. Tag nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin. Verspätet vorgelegte Nachweise dürfen vom Staffelleiter nicht mehr berücksichtigt werden. Sofern der Verein gem. Satz 5 erforderliche Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, ist ein ausgefallenes Spiel für diesen Verein als Verzicht oder Nichtantritt gem. § 46 Ziffer 1 c) und d), Ziffer 2 b) SpO zu werten. Eine Neuansetzung erfolgt nicht.
 - 2.4. Neuansetzungen oder zeitliche Änderungen, die vom Spiel- oder Staffelleiter vorgenommen werden, sind den betroffenen Vereinen vier Tage vor dem Spiel bekannt zu geben. In diese Frist wird der Tag der Ansetzung und der Tag des neu angesetzten Spieles eingerechnet. Andernfalls kann die Austragung des Spieles verweigert werden. Diese Frist gilt nicht, wenn die Neuansetzung auf einem rechtskräftigen Urteil der Rechtsorgane beruht.
 - 2.5. Bei Absetzung von Spielen ist keine Frist einzuhalten.
 - 2.6. Über Beschwerden gegen spieltechnische Anordnungen entscheidet die spielleitende Stelle in letzter Instanz.
 - 2.7. Spielverlegungen wegen Sperren von Spielern sind nicht zulässig.

§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung

1. Ein Spiel wird dem Verein als verloren und dem Gegner als gewonnen angerechnet, wenn er:
 - a) einen Spieler ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung, unter falschem Namen oder mit falschem

Lichtbild teilnehmen lässt. Das gleiche gilt, wenn die erteilte Spielberechtigung auf unrichtigen Angaben durch den Verein oder den Spieler beruht,

- b) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet,
 - c) mit Genehmigung der spielleitenden Stelle auf die Austragung eines Spieles verzichtet,
 - d) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig
 - mit mindestens 7 Spielern bei Spielen von 11er Mannschaften
 - mindestens 6 Spielern bei Spielen von 9er Mannschaften
 - mindestens 5 Spielern bei Spielen auf Kleinfeldzum Spiel antritt und deshalb das Spiel nicht oder nicht über die volle Spieldauer durchgeführt werden kann,
 - e) infolge verhängter Spielsperre nicht spielberechtigt ist oder
 - f) eine Spielverlegung oder eine Spielabsetzung gemäß § 45 Ziffer 2.3 SpO durch unrichtige Angaben erwirkt hat.
 - g) durch Spieler, Trainer oder Funktionsträger es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen.
2. Für die Spielwertung gilt folgendes:
 - a) In den Fällen von Ziffer 1 a) und 1 b) erfolgt die Wertung nach dem Endstand bzw. dem Stand zum Zeitpunkt des Abbruchs, es sei denn, die Tordifferenz beträgt weniger als 3. In diesem Fall gilt die Spielwertung 3:0 bzw. 0:3.
 - b) In den übrigen Fällen erfolgt die Wertung nach dem bisherigen Torverhältnis des vergehenden Vereins, wobei die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz durch die Anzahl der bisher ausgetragenen oder gewerteten Spiele dividiert und jeweils der aufgerundete Torquotient angesetzt wird. Ist der errechnete Torquotient positiv oder negativ und kleiner als 3, wird das Spiel mit 0:3 bzw. 3:0 gewertet; ist er negativ und größer als 15, erfolgt die Wertung mit 0:15 bzw. 15:0.
 3. In den Fällen der Ziffer 1 c), d) und e) kann außerdem die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens verfügt werden.
 4. Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auf dem Platz des Gegners nicht an, so ist das Rückspiel wieder auf dem Platz des Gegners auszutragen, wobei der Platzverein die Kosten des Schiedsrichters und eventuell der Schiedsrichterassistenten zu tragen hat. Das gleiche gilt für den Fall des Verzichts mit der Maßgabe, dass die Kosten des Schiedsrichters und eventuell der Schiedsrichterassistenten vom Platzverein zu tragen sind. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auf dem Platz des Gegners nicht an, so hat der betreffende Verein als Ersatz für den Einnahmeausfall mit dieser Mannschaft auf Verlangen ein Freundschaftsspiel auszutragen.
 5. Bei irrtümlich erteilter Spielberechtigung durch den Verband, ohne dass falsche Angaben des Vereins oder des Spielers zu Grunde liegen, ist ein gewonnenes oder unentschiedenes Spiel auf Antrag des Gegners zu wiederholen.
 6. Trifft keine Mannschaft ein Verschulden am Abbruch, ist das Spiel zu wiederholen. Kann ein Spiel aufgrund wetterbedingter Einflüsse nicht zu Ende gespielt werden, worüber alleine der Schiedsrichter durch unanfechtbare Tatsachenentscheidung vor Ort entscheidet, ist das Spiel vom zuständigen Staffelleiter neu anzusetzen.

Bei verletzungsbedingten Spielabbrüchen auf ausdrücklichen Wunsch des betroffenen Vereins trifft grundsätzlich diesen Verein das Verschulden am Spielabbruch.
 7. Für die anwesende Mannschaft besteht eine Wartezeit von dreißig Minuten. Ist damit zu rechnen, dass eine Mannschaft nicht rechtzeitig, aber in angemessener Zeit antreten wird, ist das Spiel nach dem Eintreffen durchzuführen, wenn die Austragung dann noch gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Schiedsrichter endgültig. Das Spiel gilt als Verbandsspiel.

§ 47 Nachweis der Spielberechtigung

1. Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
2. Kommt ein Verein der Verpflichtung, den Spielbericht auszufüllen, nicht nach, kann diesem Verein das Spiel verloren und dem Spielgegner als gewonnen gewertet werden. Die endgültige Entscheidung über die Spielwertung trifft die zuständige Rechtsinstanz gemäß § 46 Ziffer 2 b der SpO.
3. Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im

DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein aktueller Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Spieler, deren Nachweis der Spielberechtigung fehlt, und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht einsatzberechtigt. Im Falle fehlender Spiel- oder Einsatzberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß § 38 RuVO.

§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch

1. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Spiel als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter praktiziert.
2. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung mit bis zu fünf Spielern vorgenommen werden.
3. Ein ausgewechselter Spieler kann bis einschließlich der siebten Amateurspielklasse (Kreisliga B) nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden. In der achten Amateurspielklasse (Kreisliga C), der Kreisligen A und B der Frauen sowie bei den Junioren können Spieler im Rahmen des Auswechsellkontingents beliebig oft aus- und eingewechselt werden. Der Wechsel ist nur auf Zeichen des Schiedsrichters und in einer Spielunterbrechung zulässig.
4. Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Spielbeginn hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 eine andere Vereinbarung treffen, die auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken ist.
5. Für die Einhaltung der Vorschriften nach Ziffern 2 – 4 ist der Verein verantwortlich.
6. Der Schiedsrichter hat die erfolgte Auswechslung auf den Spielberichtsbogen unter Bezeichnung der betroffenen Spieler zu vermerken.

§ 48 a Spielführer

Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. Er ist berechtigt, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen. Er hat dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

§ 49 Spieltag, Spielverbot

Die Pflichtspiele finden grundsätzlich am Sonntag, Samstag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist Rücksicht zu nehmen. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Spiele auch auf einen Wochentag anzusetzen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage ist zu beachten.

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs (§4 2.3)

§ 4 Staffelstärke und Spielwertung

In Ergänzung zu Ziffer 2.3 gilt:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele.

Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 4 Nr. 2.3 der Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

§ 17 Ziffer 2.7.

In Abweichung zu Ziffer 2.7. werden Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.

§ 50 Verbandspokal

Auf Verbands- und Bezirksebene werden Verbandspokalspiele durchgeführt. Näheres regeln die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 50 a Genehmigung von Spielen

1. Spiele dürfen nur gegen Vereine, die einem Mitgliedsverband des DFB angehören, ausgetragen werden. Kein Verein darf gegen einen gesperrten Verein Spiele austragen.
2. Innerhalb der vom Verbandsvorstand festgelegten Spielpausen ist jeder Spielverkehr, auch mit Vereinen eines anderen Landesverbandes, verboten. Dies gilt auch für einzelne Tage, für die vom Verbandsvorstand Spielverbot erlassen wurde.
3. Verbandsspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind nicht statthaft. Freundschaftsspiele, auch unter Beteiligung von Juniorenmannschaften, müssen vom zuständigen Bezirksvorsitzenden genehmigt werden.

§ 50 b Freundschaftsspiele

1. Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vereinbart, so darf kein Verein ohne Einwilligung des Gegners das Spiel absagen. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift ist der absagende Verein zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
2. Die Schiedsrichter für diese Spiele sind vom Platzverein beim zuständigen Schiedsrichterausschuss spätestens drei Tage vor dem Spiel anzufordern.
3. Freundschaftsspiele sind über das DFBnet anzumelden. Alle Änderungen sind auf dem gleichen Weg vorzunehmen.

§ 50 c Genehmigung von Privatspielen

Privatpokalspiele, Privatpokalrunden und meisterschaftsähnliche Veranstaltungen bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Turniersachbearbeiter. Der Antrag ist unter Beifügung des Spielplanes mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften einzureichen. Die Schiedsrichtergestellung erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss.

§ 50 d Freigabe von Auswahlspielern

1. Auswahlspiele auf Bezirksebene müssen vom Bezirksvorsitzenden genehmigt werden. Städtespiele gelten als Auswahlspiele.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler zu Auswahlspielen des Verbandes und der Bezirke freizugeben. Über die Vereine angeforderte Spieler sind, falls sie der Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht Folge leisten, für den vorgesehenen und den nächstfolgenden Spieltag für ihren Verein nicht spielberechtigt. Das gleiche gilt für die Dauer eines Vorbereitungslehrganges.
3. Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel abstellen muss, kann die Absetzung eines auf den betreffenden Tag oder Wochenende angesetzten Spieles verlangen. Das gleiche Recht steht dem Verein für den Tag vor und nach dem Auswahlspiel zu. Der Antrag ist unverzüglich nach der Anforderung der Spieler zu stellen. Diese Bestimmung gilt auch bei Junioren, die die Freigabe für die Aktivmannschaften besitzen und dort Stammspieler sind, bei Abstellung zu Junioren-Auswahlspielen.

§ 51 Einnahmeregulung bei Verbandsspielen

Bei allen Verbandsspielen verbleibt die Einnahme dem Platzverein, soweit nicht in den §§ 51 a) bis 51 c) SpO etwas anderes bestimmt ist.

§ 51 a Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen

1. Bei Entscheidungsspielen sowie bei Spielen um den Verband- und Bezirkspokal, die auf neutralen Plätzen stattfinden, werden die Einnahmen wie folgt verteilt:
 - a) Von den Bruttoeinnahmen hat der platzstellende Verein die Umsatzsteuer abzuführen.
 - b) Vom verbleibenden Betrag erhält der platzstellende Verein 20 Prozent der Bruttoeinnahmen. Damit

sind alle seine Kosten abgegolten. Ferner gehen die Kosten für den Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten sowie eine evtl. Platzaufsicht ab.

- c) Der Rest wird unter beiden reisenden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- d) Einen Fehlbetrag tragen die beiden reisenden Vereine zu gleichen Teilen.
2. Bei Entscheidungsspielen sowie bei Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal, die auf dem Platz eines der beteiligten Vereine ausgetragen werden, geht von den Bruttoeinnahmen die vom Platzverein abzuführende Umsatzsteuer ab. Der Restbetrag wird zwischen den beiden Vereinen halbiert. Der Platzverein trägt seine Kosten, die Kosten für den Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten und eine evtl. Platzaufsicht. Der Gastverein hat mit seinem Anteil die Reisekosten selbst zu tragen.
3. Die Eintrittspreise werden von der spielleitenden Stelle festgelegt. Ermäßigungen für die Mitglieder der zwei bzw. drei Vereine sind unzulässig. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist zusätzlich zum Eintrittsgeld je Zuschauer 1 Euro für die SBFV-Stiftung zu erheben und an diese abzuführen.

§ 51 b Spielabrechnung bei Wiederholungsspielen

1. Bei Wiederholung oder Neuansetzung eines Verbands- oder Verbandspokalspieles gilt hinsichtlich der Einnahmen folgende Regelung:
 - a) hatte der gastgebende Verein beim ersten Spiel bereits Einnahmen, gilt § 51a SpO entsprechend,
 - b) hatte der gastgebende Verein beim ersten Spiel keine Einnahmen, werden die Auslagen beider Vereine für das erste Spiel zusammengerechnet, wobei an Fahrtkosten die Kosten der zweiten Klasse der Bundesbahn oder eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels für fünfzehn Personen angesetzt werden. Die Kosten trägt jeder Verein je zur Hälfte. Hinsichtlich der Einnahmen des zweiten Spieles gilt § 51 SpO.
2. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

§ 51 c Spielabrechnung bei Platzsperrern

Bei Verbandsspielen, die wegen Platzsperrern auf neutralem Platz ausgetragen werden, hat der platzstellende Verein von den Bruttoeinnahmen die Umsatzsteuer abzuführen. Vom verbleibenden Betrag erhält er für Platzgestaltung einschließlich des Kassen- und Ordnungsdienstes 20 Prozent, mindestens jedoch den Garantiebetrags gemäß § 51 a

Ziffer 1 b. Danach sind die Kosten für den Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten und eine evtl. Platzaufsicht in Abzug zu bringen. Vom Restbetrag erhält der Gastverein evtl. Mehrkosten durch die Fahrt zum neutralen Platz im Vergleich zu den Kosten der Fahrt zu dem Platz des gastgebenden Vereins. Die restlichen Einnahmen verbleiben dem gastgebenden Verein, der auch einen eventuellen Fehlbetrag zu tragen hat.

§ 52 Schiedsrichtergestellung

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden.
2. Jeder Verein hat für seine am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften Herren (Bundesliga bis Kreisliga C), Frauen (Bundesliga bis Kreisliga A), A-, B- und C-Junioren (Bundesliga bis Landesliga) und B-Juniorinnen (Bundesliga bis Verbandsliga) eine festgelegte Anzahl an Spielleitungen zu leisten.
3. Berücksichtigt werden nur Spielleitungen (SR-Soll) durch aktive Verbandsschiedsrichter die gemäß § 10 der Schiedsrichterordnung für den Verein gemeldet sind. § 13 der Schiedsrichterordnung ist dabei zu beachten.
4. Angerechnet werden nur solche Spiele, für die über das DFBnet ein offizieller Spielauftrag erteilt wurde.
5. Für fehlende Spielleitungen ist eine Ausfallgebühr zu entrichten. Jeder Verein erhält bei mehr erbrachten Spielleitungen als benötigt ab einer bestimmten Anzahl pro Spieljahr eine Prämie. Die Höhe der Ausfallgebühr und der Prämie mit entsprechend benötigter Anzahl an Spielleitungen sind im Gebühren- und Beitragsverzeichnis geregelt.

§ 53 Schiedsrichterinstanzen

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und - soweit verbandsseitig zu stellen - der Schiedsrichter-Assistenten zu allen Spielen erfolgt durch die Schiedsrichterinstanzen im Einvernehmen mit den spielleitenden Stellen. Schiedsrichter dürfen von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Kann ein Schiedsrichter der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, mitzuteilen.
2. Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei der

zuständigen Schiedsrichterinstanz ein Schiedsrichter anzufordern. Für die Spiele der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren) sowie auf besondere Anordnung des Verbandsspielausschusses sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Bei Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften ab der Landesliga an aufwärts beteiligt sind, sollen neutrale Schiedsrichter-Assistenten gestellt werden.

3. Die Gestellung von neutralen, anerkannten Schiedsrichtern als Schiedsrichterassistenten kann auch auf die übrigen Spielklassen ausgedehnt werden, sofern die an der jeweiligen Spielrunde beteiligten Vereine hierzu mit Mehrheitsbeschluss zustimmen, die hierfür erforderlichen Schiedsrichter zur Verfügung stehen und der Verbandsspiel- sowie Verbandsschiedsrichterausschuss ihr Einverständnis erklären. Bei allen anderen Spielen hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Die Tätigkeit dieser Schiedsrichterassistenten beschränkt sich darauf, anzuzeigen, dass der Ball die Seitenlinie überschritten hat. Bei unsachgemäßem Verhalten kann der Schiedsrichter die Auswechslung der Schiedsrichterassistenten anordnen.
4. Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.

§ 54 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

1. Der Schiedsrichter soll mindestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften, die Ordnungsmäßigkeit der Spielerpässe und die Identität der Spieler zu prüfen. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter die sich aus § 21 der SRO ergebenden Pflichten zu erledigen.

Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.

Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Pässe, Ausschreitungen der Zuschauer usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.

2. Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel aus begründetem Anlass für längstens dreißig Minuten zu unterbrechen. Ein vom Schiedsrichter abgebrochenes Spiel darf nicht fortgesetzt werden.
3. Die auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und als solche unanfechtbar. Ausnahmen bilden Regelverstöße im Sinne von § 15 RuVO.

§ 55 Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Erscheinen weder der beauftragte Schiedsrichter noch die beauftragten Schiedsrichterassistenten zur festgesetzten Zeit, so haben sich die Vereine nach einer Wartefrist von dreißig Minuten um einen anderen Schiedsrichter zu bemühen. Dasselbe gilt, wenn sich der spielleitende Schiedsrichter verletzt. Ein anerkannter, nicht den beteiligten Vereinen zugehöriger, Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, darf von keiner Seite abgelehnt werden.
2. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
3. Stehen mehrere neutrale Schiedsrichter mit gleicher Qualifikation gemäß Ziffer 1 zur Verfügung, entscheidet, falls zwischen den Spielführern der Vereine eine Einigung nicht erzielt wird, das Los. Ansonsten wird grundsätzlich der Schiedsrichter mit der höheren Qualifikation mit der Spielleitung betraut.
4. Steht kein neutraler Schiedsrichter gemäß Ziffer 1 zur Verfügung, können sich die Vereine auf einen anderen Schiedsrichter oder eine andere Person einigen. In diesem Fall gilt das Spiel als Verbandsspiel. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, müssen die Vereine, falls ein Verein darauf besteht, ein Freundschaftsspiel austragen. Die getroffene Vereinbarung ist im Online-Spielbericht zu vermerken.
5. Wird ein Spiel von keinem anerkannten Schiedsrichter geleitet, so ist der Platzverein verpflichtet, den Online-Spielbericht nach Zuordnung unter Vereinsleitung fertig zu stellen und abzusenden.
6. Bei Spielen, die nicht mit anerkannten Schiedsrichtern besetzt werden, werden der Online-Spielbericht und die Spielberechtigungen von den Spielführern (im Junioren-Bereich von den Mannschaftsbetreuern) beider Mannschaften geprüft. Einwendungen sind gemäß AB „Online-Spielberichtsbogen“ vorzunehmen.

§ 56 Frauenspielbetrieb

Für den Frauenfußballspielbetrieb finden die Ordnungen des SBFV entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den Ausführungsbestimmungen für den Frauenspielbetrieb etwas anderes ergibt.

§ 57 Spielbetrieb von Ü-Mannschaften

Für Fußballspiele und -turniere der Senioren, die 32 Jahre (Stichtag Geburtstag) und älter sind, gelten die Ordnungen des Verbandes nur dann, wenn es sich um einen in der Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses organisierten Wettbewerb handelt. In allen anderen Fällen gehört der Ü-Spielbetrieb zum Freizeitsport. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen für den Spielbetrieb von Ü-Mannschaften geregelt.

§ 58 Freizeitfußball

Für den Freizeitfußball gelten die Satzung und Ordnungen des Verbandes mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs, insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebs und seiner Organisation zu berücksichtigen sind.

Für die Organisation und Durchführung von Spielen und Turnieren ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend. Für Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball sind die Ausführungsbestimmungen maßgebend.

§ 59 Meldung von Spielergebnissen

Der Platzverein ist verpflichtet, die Spielergebnisse bis spätestens 18.00 Uhr, bei Spielen, die nach 17:30 Uhr enden, bis spätestens 45 Minuten nach Spielschluss in das DFBnet einzugeben.